

BESONDERE DECKUNGSVEREINBARUNG VEMA E.G.

PRO Media v2

In Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen Markel Pro Media v2 gelten folgende Besondere Deckungsvereinbarungen:

ERWEITERTER VERSICHERUNGSUMFANG

1. **Abweichungen zu den Verbandsbedingungen**
Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen am Schadenstag oder bei Vertragsabschluss von den vom GDV empfohlenen, zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.
2. **Rechtzeitige Zahlung der Erstprämie**
Die Erstprämie gilt als unverzüglich entrichtet, wenn diese innerhalb 4 Wochen nach Vorlage des korrekten Versicherungsscheins und erster Zahlungserinnerung bezahlt wird.
3. **Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung**
Der Versicherer verzichtet auf seine Rechte wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten, soweit es sich um einen Bagatellschaden (50% des Jahresbeitrags) handelt.
4. **Coupon-Aktion nach einem Cyber-Schaden**
In Ergänzung zu A.3 des zugrunde liegenden Bedingungswerks besteht im Falle eines Cyber-Schadens gemäß A.3.2 Versicherungsschutz für Aufwendungen des versicherten Unternehmens für Preisnachlässe, Gutscheine oder Rabatte (Coupons), die nach Zustimmung durch den Versicherer aufgrund des Cyber-Schadens den davon betroffenen Personen gewährt werden und durch diese aktiviert oder eingelöst wurden.
5. **Erstanruf bei der Cyber-Hotline**
Der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt gilt nicht für die telefonische Erstberatung, sofern der Versicherungsnehmer einen Cyber-Schadenfall aufgrund konkreter Anhaltspunkte vermutet und sich in Folge der Erstberatung herausstellt, dass kein Cyber-Schadenfall eingetreten ist.
Konkrete Anhaltspunkte eines Cyber-Schadenfalls sind:
 - Meldung einer Infektion der IT-Systeme durch die Antivirensoftware und/oder Firewall;
 - Auffälligkeiten in den Log-Dateien der Antivirensoftware und/oder Firewall.
6. **Entschädigungsgrenze für Betrug durch Dritte/Fake President/Phishing/Social Engineering**
In Erweiterung zu A.6.8 der Bedingungen Markel Pro Media v2 gilt für Betrug durch Dritte/Fake President/Phishing/Social Engineering eine Entschädigungsgrenze von 50.000 € je Versicherungsfall und -jahr vereinbart.
7. **Folgeschäden bei Schlüsselverlust**
In Erweiterung zu B.2.2 der Bedingungen Markel Pro Media v2 gelten Vermögensfolgeschäden aus dem versicherten Abhandenkommen oder dem Verlust fremder Schlüssel oder fremder Codekarten oder Schließanlagen als mitversichert. Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenzen von 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr vereinbart.

8. **Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (DIC/DIL)**
Zwischen vorbehaltloser Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrags, maximal für 6 Monate, gilt eine prämienfreie Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung. Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie und Verletzung von Obliegenheiten leistungsfrei ist.
9. **Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit**
Der Versicherer kann bei grob fahrlässiger Schadensverursachung, sowie bei grob fahrlässigem Verstoß gegen gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Vorschriften/Obliegenheiten die Schadenersatzleistung bei Schäden bis 250.000 € um höchstens 20% kürzen. Ist der Schaden höher, werden für den Schadensanteil in Höhe von 250.000 € ebenfalls höchstens 20% gekürzt. Die Beweislast für das Vorliegen der groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherer.
10. **Anerkennung von der Höhe nach strittigen Schadenersatzansprüchen**
Erkennt der Versicherungsnehmer, zum Beispiel zur Erhaltung von Geschäftsbeziehungen, der Höhe nach strittige Schadenersatzanforderungen an, beteiligt sich der Versicherer hieran bis zu dem Betrag von 500 € zu 100%.
11. **Versehensklausel**
Unterbleibt versehentlich eine Anzeige beziehungsweise die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt hat. Diese Regelung gilt für Schaden bis 5.000 €.
12. **Rückwärtsversicherung**
Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer zeitlichen Frist nicht mehr gedeckt ist oder wenn es Unklarheiten bezüglich des Schadenzeitpunkts gibt.
13. **Abweichender Versicherungsbeginn**
 - 13.1 Sollte sich durch eine Diskrepanz des Versicherungsbeginns dieses Vertrags und des Ablaufs des Vorvertrags eine zeitliche Deckungslücke ergeben, leistet der Versicherer auch für Schäden, die während dieser Lücke entstanden sind in bedingungsgemäßigem Ausmaß.
 - 13.2 Sollte sich durch eine Diskrepanz des Versicherungsablaufs dieses Vertrags und des Beginns des Folgevertrags eine zeitliche Deckungslücke ergeben, leistet der Versicherer auch für Schäden, die während dieser Lücke entstanden sind in bedingungsgemäßigem Ausmaß.
 - 13.3 Die Deckungserweiterungen nach 1. und 2. gelten für maximal 24 Stunden zeitlichen Unterschied zwischen den jeweiligen Verträgen.
14. **Falsche Bankverbindung/unterlassener Hinweis auf Abbuchung**
Wird versehentlich eine falsche Bankverbindung angegeben oder unterbleibt der Hinweis zur Abbuchung, schadet dies dem Versicherungsschutz nicht, wenn unverzüglich nach Feststellung des Fehlers eine korrigierte Abbuchungserlaubnis erteilt oder eine Überweisung erfolgt. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer bei Rücklastschriften die Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Information durch den Versicherer vornimmt.

15. Maklerklausel

Der betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willens-erklärungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer in Empfang zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie bei der Maklerfirma eingegangen sind. Der Versicherungsmakler ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet. Ein Zeitraum von 10 Tagen gilt in jedem Fall als unverzüglich.

16. Widerruf und Änderung dieser Zusage

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten für neu vermittelte Verträge gekündigt werden. Für bestehende Verträge ist eine Änderung / ein Widerruf mit Zustimmung der VEMA in besonderen Fällen möglich.

17. Nachhaftung wegen Tätigkeitsaufgabe bis 10 Jahre

In Erweiterung zu G.3 der Bedingungen Markel Pro Media v2 besteht für die Dauer von 10 Jahren nach Vertragsende Versicherungsschutz, auch für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten.

18. Besserstellungsklausel

Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrags beim gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrags zur Verfügung zu stellen. Die Besserstellungsklausel gilt nur insoweit, dass bei Versichererwechsel die betroffene Grundgefahr weiter versichert und keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde. Diese Regelung gilt für Schäden bis 500.000 € und bis zu 3 Jahren nach Versicherer-/Tarifwechsel.

19. Sonderbedingungen VEMA

19.1 Diese Versicherungsbedingungen sind Sonderbedingungen der VEMA Versicherungsmakler Genossenschaft eG und setzen voraus, dass der Vertrag durch einen Versicherungsmakler betreut wird, welcher Partnerbetrieb der VEMA ist.

19.2 Bei Vermittlerwechsel ist die Fortführung des Vertrags zu den gewährten Konditionen ab der nächsten Hauptfälligkeit nicht möglich. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer hierauf in Textform hinweisen und ein Fortführungsangebot nach dessen üblichen Bedingungen unterbreiten.

19.3 Vereinbaren der Versicherer und die VEMA Änderungen zu den Sondervereinbarungen, welche eine Schlechterstellung für den Versicherungsnehmer bedeuten, ist dieser hierüber in Textform zu informieren. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu.

Der Versicherer ist Verwender der Bedingungen im Sinne des AGB-Rechts.